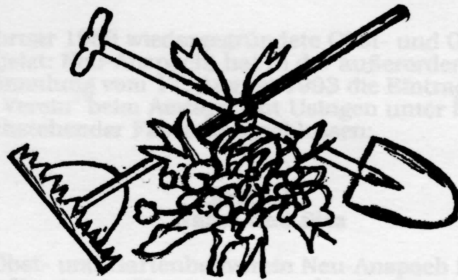


Satzung
des Obst- und Gartenbauvereins
Neu-Anspach e.V.



Der am 28. Februar 1954 gegründete Obst- und Gartenbauverein Neu-Anspach e.V. hat die Satzung des Vereins als "eingetragene Satzung" bei dem Amtsgericht Uslungen des Bezirks "e.V." Er hat seinen Sitz in Neu-Anspach.

Der bisherige Obst- und Gartenbauverein Neu-Anspach führt nach Eintragung des Vereins bei dem Amtsgericht Uslungen des Bezirks "e.V." Er hat seinen Sitz in Neu-Anspach.

Artikel 2
Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein vereint durch seine Mitglieder den Zusammenschluss aller an gartenbaulichen und, besonders an obstbaulichen Fragen interessierten Bürger der Gemeinde Neu-Anspach. Durch den Zusammenschluss zu einem Verein soll eine einheitliche Pflege und Nutzung des Obst- und Gartenbaus innerhalb der vier Ortsteile des Vereins erreicht werden. Es soll eine einheitliche Gartenpflege und eine einheitliche Pflege der Gärten unter Berücksichtigung der Natur- und Landschaftspflege erreicht werden.

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins

Neu-Anspach e.V.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gartenbaulichen und, besonders der obstbaulichen Interessen der Mitglieder. Der Verein soll eine einheitliche Pflege und Nutzung des Obst- und Gartenbaus innerhalb der vier Ortsteile des Vereins erreichen. Es soll eine einheitliche Gartenpflege und eine einheitliche Pflege der Gärten unter Berücksichtigung der Natur- und Landschaftspflege erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung
des Obst- und Gartenbauvereins
Neu-Anspach e.V.

Der am 26. Februar 1959 wiedergegründete Obst- und Gartenbauverein Anspach i.Ts. (jetzt: Neu-Anspach) hat in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. August 1993 die Eintragung des Vereins als "eingetragener Verein" beim Amtsgericht Usingen unter Neufassung der Satzung in nachstehender Fassung beschlossen:

Artikel 1
Name und Sitz

Der bisherige Obst- und Gartenbauverein Neu-Anspach führt nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen den Zusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in Neu-Anspach.

Artikel 2
Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein erstrebt durch seine Mitglieder den Zusammenschluß aller an gartenbaulichen und besonders an obstbaulichen Fragen interessierten Bürgern der Gemeinde Neu-Anspach. Durch den Zusammenschluß zu einem Verein soll eine einheitliche Förderung des Obst- und Gartenbaus innerhalb der vier Gemarkungen der Gemeinde Neu-Anspach, sowie eine einheitliche gartenbauliche Ausgestaltung des Gemarkungsbildes der einzelnen Gemarkungen und eine möglichst einheitliche Schädlingsbekämpfung unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Erkenntnisse im Natur- und Umweltschutz gewährleistet werden.

Durch Beratungen, gemeinsame Schneidelehrgänge und Kurse, Fachvorträge in Wort und Bild, Besichtigungsfahrten zu Fachaustellungen des Bundes und der Länder (Gartenschauen), Fachanzuchtsbetrieben und Lehranstalten, in andere Obstanbaugebiete und zu Naturschutzzentren, eigene Ausstellungen, Beteiligung an Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde bzw. von Naturschutzverbänden, sollen die Mitglieder über die neuesten Züchtungsergebnisse, über die bestmögliche Verwertung ihrer Erzeugnisse aus Obst- und Gartenbau sowie über die neuesten Erkenntnisse einer natur- und umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfung und Düngung unterrichtet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich, gleich in welcher Art und Umfang, mit Obst- und Gartenbau hauptberuflich oder in ihrer Freizeit befaßt und mindestens 16 Jahre alt ist.

Jugendliche ab 14 Jahren können besuchende Mitglieder werden und zahlen die Hälfte des Beitrages.

Auch juristische Personen können auf Antrag als Mitglieder im Einzelfall zugelassen werden.

Die Anmeldung als Vereinsmitglied hat beim Schatzmeister, ausnahmsweise bei einem anderen Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des ersten Monatsbeitrages und Ausstellung eines Mitgliedsausweises in Kraft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluß,
3. durch Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich unter Übersendung des Mitgliedsausweises an den Vorstand und Zahlung des jeweiligen Halbjahresbeitrages zum 30.6. bzw. 31.12. des Austrittshalbjahres.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Ausschließungsgründe sind z.B. vereinsschädigendes Verhalten und Nichtbezahlung des Beitrages.

Einspruch gegen den Ausschluß kann schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlußbescheides eingelegt werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum sofortigen Verlust aller Mitgliedsrechte. Der Austretende bleibt jedoch Beitragsschuldner für das laufende halbe Beitragsjahr. Im Falle des Ausschlusses erlöschen die Rechte und Pflichten mit dem Ende des Monats in dem der Ausschluß erfolgt.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedsbeitrag und Pflichten der Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das dem Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr jeweils festgelegt und vom Kassierer zum Beginn eines jeden Jahresquartals für jeweils drei Monate im voraus erhoben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Mitgliederwerbung ist zu betreiben. Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu bezahlen.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und über alle Fragen auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaues Auskunft zu verlangen sowie die Einrichtungen und Geräte des Vereins gegen Entgelt zu benutzen. Diese Rechte gelten nicht für Außenstehende.

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen.

Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und rechtzeitig eingeladen wurde.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse sind im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Artikel 9 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

1. Den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen zu nehmen,
2. Dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
3. Die jeweils turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch Neu- oder Wiederwahl zu ersetzen,
4. Die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen,
5. Über Satzungsänderungen zu entscheiden,
6. Über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu beschließen,
7. Den Mitgliedsbeitrag für das nachfolgende Geschäftsjahr festzusetzen,
8. Über die Aufnahme von Krediten und Neuanschaffungen zu entscheiden,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes vorzunehmen.

Artikel 10 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach Artikel 8 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Geschäftsführender Vorstand:
 - 1. Erster Vorsitzender
 - 2. Zweiter Vorsitzender
 - 3. Schriftführer
 - 4. Schatzmeister
- b) Erweiterter Vorstand:
 - 1. Stellvertretender Schriftführer
 - 2. Stellvertretender Schatzmeister
 - 3. Erster Beisitzer
 - 4. Zweiter Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus wird so festgelegt, daß mit dem Ersten Vorsitzenden der Stellvertretende Schriftführer, mit dem Schriftführer der Stellvertretende Schatzmeister und der Erste Beisitzer und mit dem Schatzmeister der Zweite Vorsitzende und der Zweite Beisitzer gewählt werden.

Der Verein wird nach außen hin von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten, der seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit faßt. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befugt.

Artikel 11 Stimmrecht des Vorstandes

In allen vereinsinternen Angelegenheiten sind sämtliche Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des Zweiten Vorsitzenden.

Artikel 12 Obliegenheiten des Vorstandes

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- 1. Geschäftsverteilung,
- 2. Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- 3. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- 4. Festlegung von Fachvorträgen, Ausstellungen, Beteiligungen an Natur- und Umweltschutzmaßnahmen der Gemeinde Neu-Anspach und Naturschutzverbänden sowie Besichtigungs- und sonstigen Vereinsfahrten bzw. Veranstaltungen,
- 5. Beratung über Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
- 6. Beratung der Mitglieder und anderer am Obst- und Gartenbau interessierter Bürger und Vereine,
- 7. Mitwirkung bei Blumenschmuckwettbewerben und Veranstaltungen anderer Vereine.

Artikel 13 **Ehrenordnung**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder, die aus dem geschäftsführenden Vorstand hervorgehen und dort als ordentliche Mitglieder ausgeschieden sind, können auf Wunsch des Vorstandes den Vorstandssitzungen beiwohnen und beratend mitwirken. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Beitragsbefreiung kann gewährt werden, ist aber in der Regel mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

Artikel 14 **Auflösung des Vereins**

Der Verein gilt als aufgelöst:

1. Wenn die Zahl der Mitglieder unter die Zahl sieben sinkt,
2. Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt und die bevorstehende Auflösung in den "Neu-Anspacher Gemeinderichten" einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung öffentlich bekanntgemacht hat.

In diesen Fällen wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neu-Anspach treuhänderisch mit folgender Maßgabe übergeben:

1. Sollte sich innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Zielen gründen, so hat die Gemeinde Neu-Anspach das noch vorhandene Vereinsvermögen diesem Verein zu übereignen.
2. Sollte es innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins zu keiner Neugründung kommen, so ist das der Gemeinde treuhänderisch übergebene Vermögen Zwecken des Obstbaues und Naturschutzes in der Gemeinde Neu-Anspach zuzuführen; insbesondere sollen dann aus den Mitteln Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeindeeigenen Streuobstwiesen und Naturschutzanlagen gefördert werden.

Artikel 15 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen in Kraft.

Die Vereinssatzung aus dem Jahr 1959, zuletzt geändert am 1. Januar 1987, wird hiermit aufgehoben.

Neu-Anspach, den 17. August 1993

Der Vorstand des Obst- und
Gartenbauvereins
Neu-Anspach e.V.